

FRAGEN UND ANTWORTEN

zum Antragsverfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG:

Wann wird eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz benötigt?

Nach § 11 Tierschutzgesetz sind bestimmte Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

1. **Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern,**
 - a) die dazu bestimmt sind, in **Tierversuchen** verwendet zu werden, oder
 - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu **wissenschaftlichen Zwecken** verwendet zu werden, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte.
2. Züchten oder Halten von Wirbeltieren zum Zwecke des vollständigen oder teilweisen **Entnehmens von Organen oder Geweben** zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen.
3. Das Halten von Wirbeltieren für andere in einem **Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung**, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabebietern für Dritte dienen.
4. Das Halten oder Zur-Schau-Stellen von Wirbeltieren in **Zoologischen Gärten** oder anderen Einrichtungen.
5. Die **Einfuhr und Vermittlung** von Auslandstieren:
Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln.
6. Das Ausbildung von **Hunden zu Schutzzwecken** für Dritte oder hierfür Einrichtungen unterhalten.
7. Das **Abhalten von Tierbörsen** für Wirbeltiere zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes durch Dritte.
8. Wer **gewerbsmäßig** (außer in den Fällen der Nummer 1):
 - a) Wirbeltiere **züchtet oder hält** (außer Gehegewild oder landwirtschaftliche Nutztiere; unter die gewerbsmäßige Haltung fallen auch **Tierpensionen**.
Als **landwirtschaftliche Nutztiere** gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer und zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische. Straußenvögel und Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere.
 - b) mit Wirbeltieren **handelt**;
 - c) einen **Reit- oder Fahrbetrieb** unterhält;
(Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- und Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten. Auch das Anbieten von Ponyreiten, Ausritten, Wanderritten, Kutschfahrten, Planwagenfahrten und auch das therapeutische Reiten bedürfen einer Erlaubnis.)
 - d) **Tiere zur Schau stellt** oder für solche Zwecke zur Verfügung stellt; unter den Begriff Zurschaustellung fällt z.B.:
 - das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns,
 - das (auch zeitweise) Halten und Mitführen von Tieren zu schulischen/pädagogischen Zwecken (Bsp.: Ausbrüten von Küken in Schulen, Unterricht / Kinderferienprogramm mit Tieren).
 - e) Wirbeltiere als **Schädlinge bekämpft**;
 - f) für Dritte **Hunde ausbildet** (Hundeschule) oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet (Hundetrainer).

Ich halte meine Tiere aus meiner Sicht nur als Hobby, was bedeutet „gewerbsmäßig“?

Gewerbsmäßig im Sinne des Tierschutzgesetzes handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig oder im Auftrag des Erlaubnisträgers eigenverantwortlich, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Gewerbsmäßiges Züchten

Die Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn bei einer Haltungseinrichtung folgender Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht werden:

- bei **Hunden**: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe.
- bei **Katzen**: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe im Jahr.
- bei **Kaninchen/Chinchillas**: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr.
- bei **Meerschweinchen**: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr.
- bei **Mäusen, Hamstern, Ratten** oder **Gerbils**: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr.
- bei **Reptilien**: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr.
- bei **Schildkröten**: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr.
- bei **Vogelarten**
 - a) bis einschließlich Nymphensittichgröße: regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtenden Paaren.
 - b) größer Nymphensittichgröße: regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtenden Paaren.
- bei **Kakadu** oder **Ara**: regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 5 züchtende Paare.
- bei **sonstigen Heimtieren**: Verkaufserlös von mehr als 2000,- Euro jährlich.

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden. Für landwirtschaftliche Nutztiere wird für das Züchten und Halten keine Erlaubnis benötigt.

Wer erteilt die Erlaubnis?

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt
→ für Bürger aus dem Landkreis Tuttlingen ist dies:

Landratsamt Tuttlingen -Veterinäramt-
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 926-5400

Mail: veterinaeramt@landkreis-tuttlingen.de Internet: www.landkreis-tuttlingen.de

Bei Betrieben, die eine erlaubnispflichtige Tätigkeit an wechselnden Orten ausüben, ist für die Erteilung der Erlaubnis die Behörde des Ortes zuständig, wo der Betrieb üblicherweise seinen Sitz oder sein Winterquartier hat oder wo der Betrieb als Gewerbe angemeldet ist; bei ausländischen Betrieben ist dies die für den Ort des ersten Auftritts im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde.

Welche Voraussetzungen müssen für die Erlaubnis erfüllt sein?

- Der Nachweis der erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** der verantwortlichen Person.
- Nachweis der **Zuverlässigkeit** der verantwortlichen Person durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister (beides beim örtlichen Rathaus zu beantragen).
- Bei eigenen Räumen/Örtlichkeiten: Die behördlich im Rahmen eines Termins vor Ort festgestellte **Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten** und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen.

Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Gattung und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen. Eine aufgrund unrichtiger Angaben erteilte Erlaubnis ist unwirksam und kann jederzeit zurückgenommen werden.

Wer oder was ist die „verantwortliche Person“?

Für die **Tätigkeit verantwortliche Person** ist jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt.

Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Träger der Erlaubnis ist in der Regel:

- bei einem Gesamtunternehmen: dessen Verantwortlicher; es muss jedoch für jeden Einzelbetrieb eine Erlaubnis beantragt werden.
- bei einer öffentlichen Einrichtung: deren Leiter.
- bei Tierbörsen: der Veranstalter.
- Bei einem Verein oder einer GmbH kann es auch eine juristische Person (z.B. eingetragener Verein oder eine GmbH) sein.
- Soll eine GbR Erlaubnisinhaber sein, ist die Unterschrift sämtlicher Gesellschafter erforderlich.
- Daneben kann insbesondere bei Schaustellerbetrieben auch der für eine bestimmte Tiergruppe Verantwortliche Träger der Erlaubnis sein.

Was versteht man unter „sachkundig“?

Die sog. Sachkunde liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Zur Beurteilung legen Sie uns mit Ihren Antragsunterlagen bitte alle einschlägigen Ausbildungs- und Fortbildungsnachweise vor.

Was bedeutet „zuverlässig“?

Der Antragsteller gilt als zuverlässig, wenn er der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz führen.

Die Behörde fordert den Antragsteller auf, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis (Belegart „O“, beim jeweiligen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro erhältlich) beantragt und dass eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (beim jeweiligen Bürgerbüro oder Gewerbeamt erhältlich) vorgelegt wird.

Ablauf des Antragsverfahrens

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz enthält detaillierte Regelungen zur Erlaubniserteilung. Daneben ist in Baden-Württemberg das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) zu beachten.

Nachfolgend wird der typische Ablauf eines Erlaubnisverfahrens dargestellt:

- Nach Eingang Ihres Antrages prüft das Veterinäramt diesen auf Vollständigkeit und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen an.
Eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Ihr Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen beigelegt bzw. beantragt sind.
- Anschließend wird das gemeinsame Büro der anerkannten Tierschutzvereine über das Erlaubnisverfahren informiert. Die anerkannten Tierschutzvereine haben dann vier Wochen Zeit sich zum Erlaubnisverfahren zu äußern.
- Im Rahmen des tierschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens können grundsätzlich auch **andere Rechtsgebiete** betroffen sein. So wird z.B. bei Nutzung eigener Grundstücke und Räumlichkeiten die baurechtliche Zulässigkeit intern mit abgefragt.
Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich aber auch selbst, z.B. bei Ihrem zuständigen Baurechtsamt. Sollte die Zulässigkeit anderer Rechtsgebiete fehlen, muss Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresse abgelehnt werden.
- Sofern die verantwortliche Person keine Nachweise ihrer Sachkunde vorlegt, die vom Veterinäramt anerkannt werden können, muss die Sachkunde durch eine Prüfung nachgewiesen werden oder ist ein geeigneter Sachkundenachweis nachzureichen.
- Ein Amtstierarzt nimmt dann ggf. noch die Haltungseinrichtungen bzw. die Einrichtungen und Ausstattungen, die der Tätigkeit dienen, in Augenschein.
- Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich unter Nebenbestimmungen und gebührenpflichtig erteilt.
- Die tierschutzrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die Angaben, die in Ihrem Antrag genannt sind. Bei wesentlichen Abweichungen von Ihrem Antrag (Überschreitung der Höchstzahlen der jeweiligen Tiergattung, anderer Tiergattungen, veränderte Räumlichkeiten und Haltungseinrichtungen) ist ggf. die Erteilung einer geänderten Erlaubnis erforderlich.
In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die im Antrag nicht genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden. Eine Unterschreitung der Höchstzahlen bzw. die Nichtausübung der Tätigkeit mit bestimmten Tiergattungen ist für die Gültigkeit der Erlaubnis ohne Belang.

Wann darf ich mit meiner Tätigkeit beginnen?

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst **nach Erteilung der Erlaubnis** begonnen werden, also stellen Sie Ihren Antrag früh genug!

Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Das Ausüben einer Tätigkeit gemäß § 11 Tierschutzgesetz ohne die entsprechende Erlaubnis stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Das Gebührenverzeichnis des Landkreises Tuttlingen sieht für die Erteilung der Erlaubnis eine Gebühr vor, die sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Dieser setzt sich zusammen aus den Kosten des Amtstierarztes (z.B. für die Sachkundeprüfung und Betriebsbegehung inkl. Wegepauschalen), ggf. Gebühren für einen DOQ-Test oder externe Sachverständige sowie den Kosten der Verwaltung für die Erstellung der Erlaubnis.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Landratsamt Tuttlingen -Veterinäramt-
Bahnhofstraße 100
Gebäude B / Ebene 0
78532 Tuttlingen

Tel.: +49 7461 / 926 - 5400

Fax.: +49 7461 / 926 - 5489

mailto: veterinaeramt@landkreis-tuttlingen.de